VORAUSZAHLUNGEN, DIE ZU EINER STEUERVERGÜNSTIGUNG BERECHTIGEN

BELGISCHE GRENZGÄNGER IN DEUTSCHLAND

---

1. Wann können Sie eine Vergünstigung erhalten?

Sie können eine Steuervergünstigung erhalten, wenn Sie nach Abzug der Vorabzüge und der anderen anrechenbaren Beträge, in Belgien noch Einkommensteuern schulden.

2. Festsetzung der Steuervergünstigung

Eine Steuervergünstigung wird gewährt, wenn Sie 106 % des Steuerbetrages, vermindert um die eventuellen belgischen Vorabzüge und anderen anrechenbaren Beträge, in Form von Vorauszahlungen entrichten.

Wenn Sie, zusätzlich zu den Entlohnungen als Grenzgänger in Deutschland, auch noch Einkünfte beziehen die der Steuererhöhung unterliegen (z.B. Gewinne oder Profite aus einer selbständigen Berufstätigkeit), so werden die Vorauszahlungen (beginnend mit den am frühesten eingezahlten) zuerst zur Vermeidung dieser Erhöhung angerechnet; nur der verbleibende Restbetrag kann gegebenenfalls zur Berechnung einer eventuellen Vergünstigung berücksichtigt werden.

3. Zu zahlender Betrag

Sie können natürlich selbst bestimmen welchen Betrag Sie vorauszahlen. Es ist jedoch ratsam, jedes Quartal ein Viertel des geschätzten Steuerzuschlags einzuzahlen. Insoweit sich Ihre Einkünfte mittlerweile nicht erheblich verändert haben, können Sie sich zur Festsetzung des voraussichtlich geschuldeten Steuerbetrags auf den Steuerbescheid des letzten Jahres stützen.

4. Wann muss eingezahlt werden?

Für das Steuerjahr 2004 (Einkünfte des Jahres 2003), müssen die Vorauszahlungen wie folgt ausgeführt werden:

- für das erste Quartal: spätestens am 10. April 2003;
- für das zweite Quartal: spätestens am 10. Juli 2003;
- für das dritte Quartal: spätestens am 10. Oktober 2003;
- für das vierte Quartal: spätestens am 20. Dezember 2003.

Diese vier Zahlungen werden abgekürzt VA 1, VA 2, VA 3 und VA 4 genannt.

5. Berechnung der Vergünstigung

Grundsatz

Für das Steuerjahr 2004 (Einkünfte des Jahres 2003) entspricht der Betrag der Vergünstigung der Summe folgender Ergebnisse:

a) Betrag des VA 1 x 4,5 %
b) Betrag des VA 2 x 3,75 %
c) Betrag des VA 3 x 3 %
d) Betrag des VA 4 x 2,25 %

Beispiel

Die von einem Angestellten auf seine Einkünfte des Jahres 2003 geschuldete Einkommensteuer beträgt 3.750 EUR. Die Gemeindesteuer beträgt 6 %. Der Gesamtbetrag der geschuldeten Steuer beträgt somit 3.975 EUR. Ein Berufssteuervorhabzug ist nicht anzurechnen.

- *Durch den Angestellten geleistete Vorauszahlungen:*
  - VA 1 : 900 EUR
  - VA 2 : 900 EUR
  - VA 3 : 900 EUR
  - VA 4 : 900 EUR
  Total : 3.600 EUR

- *Höchstbetrag der Steuer, aufgrund dessen eine Vergünstigung erhalten werden kann:*

-3.750 EUR x 106 % =	*3.975 EUR*
- anrechenbarer Berufssteuervorhabzug:	*- 0 EUR*
- Restbetrag:	*3.975 EUR*

  Da die geschuldete Steuer (3.975 EUR) höher ist als die geleisteten Vorauszahlungen (3.600 EUR), berechtigt der Gesamtbetrag der Vorauszahlungen zu einer Vergünstigung.

- *Vergünstigung:*

- VA 1: 900 EUR x 4,5 % =	*40,50 EUR*
- VA 2: 900 EUR x 3,75 % =	*33,75 EUR*
- VA 3: 900 EUR x 3 % =	*27,00 EUR*
- VA 4: 900 EUR x 2,25 %=	*20,25 EUR*
- Gesamtbetrag der Vergünstigung =	*121,50 EUR*

- *Noch zu zahlende Steuer: 3.975 EUR – 3.600 EUR – 121,50 EUR = 253,50 EUR.*

6. Wie ist eine Vorauszahlung zu leisten?

Kontonummer und Fristen

Sie können, unter Androhung der Nichtigkeit, die Vorauszahlungen binnen der festgesetzten Fristen (siehe Punkt 4) durch Einzahlung oder Überweisung auf das Konto **679-2002340-66** der "DIENSTSTELLE VORAUSZAHLUNGEN - NATÜRLICHE PERSONEN" leisten.

Es empfiehlt sich, nicht bis zum letzten Tag zu warten um die Zahlung zu leisten, da zwischen Zahlungsauftrag und dessen Ausführung immer einige Werktage verstreichen.

Zahlungsvordrucke

Wenn Sie zu einem früheren Zeitpunkt schon Vorauszahlungen geleistet haben, dann sind Sie **im Repertorium der Dienststelle Vorauszahlungen** [1] **eingetragen.** In diesem Fall müssen Sie die durch diese Dienststelle gelieferten Vordrucke benutzten, weil darauf Ihr Name und Ihre Eintragungsnummer vermerkt sind. Diese Angaben **dürfen auf keinen Fall geändert werden**.

---

[1] Tour Finances, Bd du Jardin Botanique 50 Bte 33, 1010 Brüssel

Die Zahlungsvordrucke, sind nur durch Sie selbst oder für Ihre Rechnung zu benutzen, denn nur die Eintragungsnummer bestimmt, wessen Konto gutgeschrieben wird. Wenn Sie eine **andere Zahlungsart**, wie z.B. Phonebanking, Selfbanking oder PC-Banking benutzen möchten, müssen Sie den Inhalt [(2)] der "**Mitteilung**" des durch die Dienststelle Vorauszahlungen versandten Zahlungsformulars **genauestens übernehmen**.

Wenn Sie **noch nicht im Repertorium der Dienststelle Vorauszahlungen eingetragen sind**, benutzen ein einfaches, in EUR ausgefülltes, Zahlungsformular mit deutlicher Angabe Ihrer Identität und Adresse. Unter "Mitteilung" vermerken Sie den Hinweis "NEU" gefolgt von Ihrem Geburtsdatum in folgender Form: das JAHR (in vier Positionen), dann ein Punkt, dann der MONAT (in zwei Positionen), ein Punkt und schließlich der TAG (in zwei Positionen) (z.B. NEU 1951.02.23 für jemanden der am 23. Februar 1951 geboren ist).

Wenn Sie jedoch MwSt-Pflichtig sind, müssen Sie im Bereich "Mitteilung" des Zahlungsformulars Ihre Mwst-Nummer vermerken.

Wenn Sie einen **Steuerbescheid** erhalten, worin eine **Steuerrückzahlung** angekündigt wird, können Sie diese Rückzahlung anrechnen lassen als Vorauszahlung für den nächsten Besteuerungszeitraum. Dazu sollten Sie **schriftlich** einen Antrag richten an die **Dienststelle Vorauszahlungen** [(3)]. Dieser Antrag muss vor der tatsächlichen Erstattung eingereicht werden. Die Dienststelle Vorauszahlungen wird Sie dann informieren über die Folgeleistung Ihres Antrags und über die weitere Verfahrensweise.

7. Änderung der ursprünglichen Bestimmung einer Vorauszahlung

Art der Änderungen die getätigt werden können

a) Wenn die Vorauszahlungen auf Ihren Namen gebucht sind, können Sie beantragen dass die überwiesenen Beträge *ganz oder teilweise*:
   - *erstattet* werden;
   - auf das Postscheckkonto eines Einnahmeamtes *überwiesen* werden;
   - auf den nächsten Besteuerungszeitraum *übertragen* werden.

b) Ihre Bank (oder eine andere Drittperson) kann die *Berichtigung* (z.B. Rückzahlung) von *materiellen Fehlern*, die ihr bei der Durchführung der Vorauszahlungen unterlaufen sind, beantragen; sie muss rechtfertigen, dass diese Fehler während der Ausführung von Einzahlungen oder Überweisungen für Ihre Rechnung begangen wurden.

Erforderliche Bedingungen um die ursprüngliche Bestimmung zu ändern

1. Die Zahlung darf noch nicht mit der von Ihnen geschuldeten Einkommensteuer verrechnet worden sein;
2. Der Kontoauszug VA (siehe Punkt 8 hiernach) muss, sofern er erhalten wurde, dem Antrag auf Bestimmungsänderung beigefügt werden.
3. Die Anträge auf Bestimmungsänderung müssen schriftlich an die "Dienststelle Vorauszahlungen" gestellt werden.

---

(2) Es handelt sich um eine strukturierte Mitteilung. Beim Phonebanking müssen nur die 12 Ziffern dieser strukturierten Mitteilung eingegeben werden.

(3) Tour Finances, Bd du Jardin Botanique 50 Bte 33, 1010 Brüssel

Wichtige Bemerkung

Wenn Sie die Rückerstattung einer Vorauszahlung anfragen, kann der Einnehmer der direkten Steuern laut Art. 166, KE/Estgb 92, die Summen die zu erstatten sind, ohne Formalitäten zur Bereinigung der Vorabzüge, der Steuern und ihnen gleichgestellten Steuern, als Hauptsumme, Zuschläge, Kosten und Erhöhungen, der Zinsen und Kosten, die Sie noch schulden, zuweisen.

Frist in der die Rückerstattung, die Überweisung oder der Übertrag beantragt werden kann

Der Antrag auf Rückerstattung, Überweisung oder Übertrag muss der Dienststelle Vorauszahlungen spätestens am letzten Tag des zweiten Monats, der dem Besteuerungszeitraum folgt, auf den sich die Einzahlungen oder Überweisungen beziehen, *zukommen* (d.h. also im Prinzip spätestens bis zum 28. Februar 2004).

Diese Frist darf jedoch nicht weniger als einen Monat ab dem Versanddatum des Kontoauszugs VA (siehe Punkt 8 hiernach) betragen.

Frist in der die Berichtigung von materiellen Fehlern beantragt werden kann.

Der Berichtigungsantrag muss der Dienststelle Vorauszahlungen spätestens am letzten Tag des zweiten Monats, der dem Besteuerungszeitraum folgt, auf den sich die Einzahlungen oder Überweisungen beziehen, *zukommen* (d.h. also im Prinzip spätestens am 28. Februar 2004).

8. Kontoauszug VA

Nach Ablauf der vier Quartale (siehe Punkt 4) schickt Ihnen die Dienststelle "Vorauszahlungen" einen "Kontoauszug VA" zu. Auf diesem Kontoauszug werden alle Verbuchungen (Vorauszahlungen, Erstattungen, jeweils unter Angabe des zu berücksichtigenden Datums) des Besteuerungszeitraums vermerkt. Dieses Dokument ist sorgfältig aufzubewahren.